

Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/83 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1983)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Spezialwalzdraht aus Drittländern, der in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt wird. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt 6,3% des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das 1. Halbjahr 1983 in Höhe von 675 t. Eine entsprechende Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften liegt vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/83 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1983)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus 73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung

vom 1. Januar 1983 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1	Spezialwalzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,50 bis 13 mm:			
aus 73.15 B V b) 1	a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von höchstens 0,25 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,50 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel von höchstens 0,02 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen und an Kupfer von höchstens 0,06 Gewichtshundertteilen, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Vanadin von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 1,20 bis 1,70 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,40 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 675 t vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1983, zum Herstellen von Ventulfederdraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS) Anmerkungen: Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen: 1. Entkohlung Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff: — für Walz-Edeldraht aus Qualitätskohlenstoffstahl bzw. mit Chrom- Vanadiumlegierung: höchstens 0,05 mm — für Walzdraht mit Chrom-Siliciumgehalt: höchstens 0,07 mm	frei	—	6,3 %/ 6,7 %

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nach- richtlich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
	2. Oberflächenbeschaffenheit: Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen: höchstens 0,05 mm. 3. Nichtmetallische Einschlüsse: Prüfung gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71. Maximaler Richtwert Abbildung 1 von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius. Maximaler Richtwert Abbildung 2 unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum. Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.			

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Spezialwalzdraht mit ganz besonderen Analysewerten, der zum Herstellen bestimmter Waren unentbehrlich ist, wird in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Null-Zollsatz für Einfuhren aus Drittländern ausgeglichen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung mit Entscheidung vom 10. Januar 1983¹⁾ ermächtigt, für das erste Halbjahr 1983 ein Zollkontingent von 675 t zum Null-Zollsatz zu eröffnen für

Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl und aus legiertem Stahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,5 bis 13 mm, aus Tarifstellen 73.15 A V b) 1 und 73.15 B V b) 1 des Zolltarifs, zum Herstellen von Ventulfederdraht.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 17 S. 46

(3) Die Eröffnung des Zollkontingents steht der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964²⁾ angestrebten Ziele nicht entgegen. Mit der Entscheidung vom 10. Januar 1983¹⁾ hat die Kommission daher die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaustauschschutzniveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr des in Absatz 2 bezeichneten Spezialwalzdrahtes aus Drittländern in der festgesetzten Höhe anzuwenden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind im Hinblick auf die geringe Kontingentsmenge nicht zu erwarten.

²⁾ ABl. EG S. 99